

RS Vwgh 1990/1/18 89/16/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §1 Abs1;

BewG 1955 §2 Abs1;

GrEStG 1955 §2 Abs3;

Rechtssatz

Die Lagefinanzämter haben über die wirtschaftlichen Einheiten in einer auch für Grunderwerbsteuerzwecke bindenden Weise nach den Vorschr des BewG abzusprechen. Selbst eine allfällige gemeinsame Verwaltung genügt nicht, um die gemeinsam verwalteten Vermögensstücke iSd Bewertungsrechtes zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160062.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at